



Kanton Zürich  
Staatskanzlei  
Rechtsdienst



**ZHEntscheid**

Publiziert auf [www.zhentscheide.zh.ch](http://www.zhentscheide.zh.ch)

Entscheidinstanz: Gesundheitsdirektion

Geschäftsnummer: GD\_750-2015

Datum des Entscheids: 17. Juli 2015

Rechtsgebiet: Veterinärwesen

Stichwort(e): gewerbsmässiger Handel mit Tieren  
Bewilligungspflicht  
tierschutzkonforme Haltung

verwendete Erlasse: Art. 4 ff. Tierschutzgesetz  
Art. 13 TschG  
Art. 24 TSchG  
Art. 2 Tierschutzverordnung  
Art. 104 ff. TSchV

**Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):**

Der gewerbsmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig; Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn das Handeln sowie das Halten, Betreuen und Züchten von Tieren mit der Absicht erfolgt, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen bzw. die Unkosten zu decken. Die Bewilligungspflicht dient dem Tierwohl, d.h. zur Sicherstellung der tierschutzkonformen Haltung. Werden Tiere trotz fehlender Bewilligung zur gewerbsmässigen Vermittlung gehalten, können sie von der Vollzugsbehörde vorsorglich beschlagnahmt werden (E. 3).

Beurteilung der Indizien des unerlaubten gewerbsmässigen Handels und der unerlaubten gewerbsmässigen Vermittlung (E. 4).

**Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):**

***Sachverhalt (gekürzt):***

Aufgrund eines Hinweises, dass Katzen in tierschutzwidriger Weise gehalten würden, führte das Veterinäramt (Rekursgegner) eine Kontrolle der Tierhaltung von X. (Rekurrentin) an deren Wohnort durch. Dabei wurden zehn Hunde verschiedener Rasse und Grösse angetroffen. Gegenüber den Kontrollpersonen wurde ausgeführt, es handle sich um Hunde, die aus Tötungsstationen in Portugal und Ungarn gerettet worden seien; sie würden bei der Rekurrentin auf ein neues Zuhause warten. Die Rekurrentin wies noch gleichentags ergänzend darauf hin, dass die Tiere vorwiegend von einer Organisation in Portugal stammen würden; die Einfuhr erfolge ohne Verzollung über den Flughafen Zürich, wobei die Tiere jeweils durch zwei verschiedene Personen zu ihr gebracht würden. Die Tiere würden von ihr, ihren vier minderjährigen Kindern und ihrem Lebenspartner betreut. Sie führe eine Facebook-Seite namens [...], auf denen ihre Hunde erwähnt seien und aufgezeigt werde, wie sie Hunde vor Tötungsstationen rette.



Der Rekursgegner stellte in der Folge fest, dass die Rekurrentin auf der Facebook-Seite «[...] (privat Tierheim)» auskündet, dass sie Hunde aufnehme, die ein neues Zuhause suchen, und dass sie auch Ferienhunde aufnehme. Der Rekursgegner wies deshalb die Rekurrentin darauf hin, dass die Führung eines Tierbetreuungsdienstes als gewerbsmässiger Umgang mit Tieren eingestuft werde, und informierte sie über die dabei zu beachtenden Bestimmungen und insbesondere über die für den Tierhandel geltende Bewilligungspflicht.

Nachdem die Rekurrentin Fragen betreffend Herkunft, Haltung und weitere Verwendung der Tiere beantwortet hatte, führte der Rekursgegner eine erneute Kontrolle bei der Rekurrentin durch und stellte sechs für die Vermittlung vorgesehene Hunde sicher. Für vier Hunde unterzeichnete die Rekurrentin eine Verzichtserklärung. Die Hunde H1 und H2 wurden mit unmittelbar vollstreckter Verfügung vorsorglich beschlagnahmt und geeignet untergebracht. Die Rekurrentin focht die vorsorgliche Beschlagnahmeverfügung an und beantragte die unverzügliche Rückgabe der beiden Hunde. Diese gehörten ihr selbst; sie habe lediglich die rechtzeitige Anmeldung bei der Gemeinde und bei der ANIS versäumt.

*Erwägungen:*

1. [Eintreten]
2. a) Der Rekursgegner begründet die angefochtene Verfügung in der Verfügung selbst und in der Stellungnahme mit dem Verdacht, die Rekurrentin handle gewerbsmässig mit Hunden, was ihr nicht gestattet sei, da sie weder über die hierfür erforderliche Handelsbewilligung noch über die dafür erforderliche Ausbildung verfüge. Aufgrund der Angaben der Rekurrentin und der eigenen Feststellungen stehe bisher fest, dass die Rekurrentin insgesamt neun Hunde zum Zwecke der Weitervermittlung an Dritte erworben und in ihrer Liegenschaft gehalten habe. Drei dieser neun Hunde habe sie bereits gegen eine Schutzgebühr von Fr. 200 an Neuhalter abgegeben. Die restlichen sechs Hunde seien anlässlich der erneuten Kontrolle sichergestellt worden. Bei der Kontrolle habe die Rekurrentin ausgeführt, seit rund zwei Monaten erfolglos versucht zu haben, die Hunde H1 und H2 zu vermitteln. Sie habe daher beschlossen, die Hunde definitiv selber zu übernehmen. Belege dafür, dass die Hunde in ihren Besitz übergegangen seien, habe sie allerdings nicht vorlegen können. Da die Rekurrentin in ihrer vorgängigen schriftlichen Stellungnahme noch ausgeführt habe, die Hunde seien für die Weitervermittlung bestimmt, und ihre Ausführungen, die Vermittlungstätigkeit unverzüglich einzustellen, nicht als glaubhaft angesehen würden, seien die beiden Hunde beschlagnahmt worden. Für die übrigen vier Hunde habe die Rekurrentin eine definitive Verzichtserklärung unterzeichnet.
- b) Die Rekurrentin macht demgegenüber in der Rekurschrift geltend, der Vorwurf des gewerbsmässigen Handels mit Hunden treffe nicht zu. Ihre Tätigkeit bestehe lediglich darin, herrenlose Hunde aufzunehmen und ohne Kosten oder irgendeinen Kaufpreis weiter zu vermitteln. Dabei handle es sich nicht um ein Gewerbe, sondern um aktiven, privat initiierten Tierschutz zum Wohle der Hunde. Bei den beiden beschlagnahmten Hunden handle es sich um ihre eigenen Hunde. Sie habe es leider versäumt, diese Hunde rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden, was sie umgehend nachholen werde. Die beiden Hunde würden ihr alles bedeuten und sie Tag und Nacht begleiten. Sie habe insbesondere mit grösster Mühe versucht, dass H2 gesundheitlich ein schönes



Leben haben könne und sie tierärztlich versorgen lassen. Da sie fünf Hunde in ihrer privaten Obhut halten dürfe, gebe es keine Berechtigung, ihr die beiden Hunde zu entziehen, da sie im Übrigen nur noch drei Hunde in ihrer Obhut habe.

Die Rekurrentin führt unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Veterinäramtes ergänzend aus, dass sie die vier sichergestellten Hunde nicht freiwillig abgegeben habe, sondern vom Rekursgegner dazu gezwungen worden sei. Da sie insgesamt nur fünf Hunde halten dürfe, habe sie sich für H1 und H2 entschieden, da sie mit diesen ein speziell schönes Verhältnis habe. Nach der Rückgabe der Hunde würde sie diese umgehend bei der Gemeinde anmelden.

3. a) Am 1. September 2008 sind das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) sowie die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) in Kraft getreten. Zweck des Tierschutzgesetzes ist der Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres (Art. 1 TSchG). Gemäss Art. 4 Abs. 1 TSchG hat, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (Abs. 2). Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihr Anpassungsverhalten nicht überfordert wird (Art. 3 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten und Klimabereichen versehen sein. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV). Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben oder es sind geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen. Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen (Art. 5 TSchV).

Gemäss Art. 13 TSchG ist der gewerbsmässige Handel mit Tieren bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht wird in Art. 104 ff. TSchV näher geregelt. Gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. a TSchV wird Gewerbsmässigkeit definiert mit Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken, wobei die Gegenleistung nicht in Geld erfolgen muss. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Handel mit einem Ladengeschäft wie beim Zoofachhandel oder ohne Laden, zum Beispiel über das Internet betrieben wird. Auch das gewerbsmässige Vermitteln von Tieren untersteht der Bewilligungspflicht, wenn sich die Tiere zwischenzeitlich in der Obhut der Vermittlerin oder des Vermittlers befinden (vgl. dazu die Fachinformation Tierschutz des Bundesamtes für Veterinärwesen BVET (heute Bun-



desamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen; BLV) vom Mai 2009 «Bewilligung für den gewerbmässigen Handel mit Tieren», Nr. 12.1\_(1)\_d | Mai 2009).

Gemäss Art. 24 Abs. 1 TSchG schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein, wenn sie feststellt, dass Tiere vernachlässigt werden oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und wenn nötig verkaufen oder töten. Unter diese Bestimmung fällt auch die unbewilligte Haltung von Tieren, für welche eine Bewilligung notwendig wäre, denn die Bewilligungspflicht dient dem Tierwohl. Werden Tiere trotz fehlender Bewilligung gewerbmässig vermittelt, so können sie gestützt auf Art. 24 Abs. 1 TSchG beschlagnahmt werden, denn die Unfähigkeit zur Tierhaltung ist gegeben, wenn sich die Halterin oder der Halter nicht an die grundsätzlichen Verhaltensgebote und -verbote des Tierschutzgesetzes zu halten vermag (Urteil des Bundesgerichts 2C\_79/2007 vom 12. Oktober 2007, E. 4.2.2; Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2009.00306 vom 5. November 2009, E. 3.2, bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 2C\_829/2009 vom 27. August 2010).

- b) Bei der Überprüfung vorsorglicher Massnahmen erfolgt der Entscheid aufgrund der Dringlichkeit der Massnahme und des vorläufigen Charakters der Anordnung in einem einfachen und raschen Verfahren mit summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. REGINA KIENER, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich etc. 2014, § 6 N. 31).
- 4. a) Es ist unbestritten, dass die Rekurrentin nicht über eine Bewilligung zum gewerbmässigen Handel oder zur gewerbmässigen Vermittlung von Hunden verfügt und auch nicht die notwendige Ausbildung dafür besitzt.
- b) Zu prüfen ist somit, ob der Verdacht für das Vorliegen eines unerlaubten gewerbmässigen Handels berechtigt ist und damit die vorsorgliche Beschlagnahmung der beiden Hunde gerechtfertigt werden kann:

Die summarische Prüfung der vorliegenden Akten bestätigt in der Tat den Verdacht des Rekursgegners, dass die Rekurrentin einen illegalen, gewerbmässigen Handel mit Hunden betreibt. So gab die Rekurrentin in der Stellungnahme gegenüber dem Rekursgegner selber zu, dass sie bereits drei Hunde erfolgreich vermittelt und dafür eine sogenannte Schutzgebühr von Fr. 200 verlangt habe. Sie räumte ebenfalls ein, dass die vier Hunde, auf die sie schliesslich verzichtete, für die Vermittlung bestimmt gewesen seien, wobei drei davon aus dem Ausland eingeführt worden seien. Aus den Akten geht auch hervor, dass sie Dritten über ein Konto einer Person, die ihr jeweils die Hunde vom Flughafen aus überbringe, Geldbeträge bis zu € 200 bezahlte. Eine erste solche ersichtliche Zahlung erfolgte im Übrigen bereits im Juli 201\*, was darauf hinweist, dass die Rekurrentin schon seit einiger Zeit Hunde zur Vermittlung übernimmt. Auch der bei den Akten liegende, anfangs Juni [des folgenden Jahres] erfolgte Ausdruck der von der Rekurrentin betriebenen Facebook-Seite «[...]», einer geschlossenen Gruppe, belegt, dass die Rekurrentin immer wieder Hunde aufnimmt, um sie zu vermitteln. So enthält die Seite etwa folgende Ausführungen: «Diese Seite habe ich ins Leben gerufen, weil sich hier sehr viele Freunde und Personen aufhalten und ihr mir helfen könnt ein schönes Zuhause zu finden für meine Schützlinge! Auch wisst ihr



das Tiere auch Geld kosten und ich arbeite zwar aber auch ich komm ab und an an meine Grenzen! Daher brauche ich eure Hilfe liebe Freunde!». Die Rekurrentin sucht somit unter Verwendung dieser Seite neue Halter für die Hunde und weist gleichzeitig auch darauf hin, dass sie für die Haltung der Hunde materielle Unterstützung benötigt. Aus den Akten geht weiter hervor, dass die Rekurrentin ihre eigenen Hunde [vier Namen], die ihr auch nicht entzogen wurden, ordnungsgemäss unter ihrem Namen in der ANIS-Datenbank eingetragen hat und für diese Hunde auch Hundesteuern bezahlt. Die restlichen Hunde, insbesondere auch die beiden beschlagnahmten Hunde, sind nicht auf ihren Namen eingetragen, und sie sind auch nicht der Gemeinde gemeldet.

Auffallend ist schliesslich die Widersprüchlichkeit der Angaben der Rekurrentin bezüglich der beschlagnahmten Hunde: Während sie in der Stellungnahme noch gegenüber dem Rekurrenten erklärte, sie habe die Hunde von einer Frau in Luzern zur Vermittlung übernommen und versuche, sie gemeinsam zu vermitteln, was bisher aber gescheitert sei, erklärte sie nur vier Tage später anlässlich der erneuten Kontrolle gegenüber der Kontrollperson, sie habe beschlossen, die Hunde selber zu übernehmen. In der Rekursschrift sowie der ergänzenden Stellungnahme stellt sie H1 und H2 nunmehr als ihr Ein und Alles dar, obwohl sie die Hunde noch kurz zuvor weitergeben wollte. Hierzu ist festzuhalten, dass eine persönliche Verbundenheit durchaus auch zu Hunden bestehen kann, die vermittelt werden sollen. Eine ausreichende tierärztliche Versorgung eines gesundheitlich angeschlagenen Hundes spricht ebenfalls nicht für die Absicht, das Tier selbst zu behalten, sondern lediglich für die Wahrnehmung der üblichen Pflicht einer jeden Person, die Tiere hält oder betreut. Ebenfalls anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Rekurrentin auch weitere Hunde, die sie zugegebenermassen zum Zwecke der Vermittlung hielt, namentlich Hunde [2 Namen], tierärztlich behandeln liess, wie entsprechende Tierarztrechnungen belegen. Die Behauptung der Rekurrentin, aufgrund ihrer engen Verbundenheit zu den beiden Hunden und deren tierärztlicher Versorgung seien die Hunde nun als ihre eigenen anzuerkennen, vermag somit nicht zu überzeugen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Rekurrentin wiederholt darauf verweist, dass sie ja fünf Hunde in ihrer privaten Obhut haben dürfe, und sie deshalb zusätzlich zu ihren bisherigen drei Hunden noch zwei der sechs Hunde behalten wolle, liegt der Verdacht auf der Hand, dass sie lediglich versucht, so viele Hunde als möglich zu behalten, wie sie meint, noch erlaubterweise halten zu dürfen, um diese Hunde dann doch noch vermitteln zu können. Auf welche Bestimmung sich die Rekurrentin mit ihren Ausführungen beruft, ist nicht ersichtlich. Denkbar ist, dass sie sich damit auf die Ausführungen des Rekursgegners zur gewerbsmässigen Tierbetreuung bezieht, zumal in diesem Zusammenhang ausgeführt wurde, für die Betreuung von höchstens fünf Tieren bestehe keine Bewilligungspflicht. Dies gilt allerdings nur – was die Rekurrentin möglicherweise falsch verstanden hat – für die gewerbsmässige Betreuung von Tieren, die andern Haltern gehören, nicht aber für die Haltung von Tieren, die für den Handel oder die Vermittlung bestimmt sind.

Irgendwelche Beweise, welche die Sachdarstellung der Rekurrentin untermauern könnten, liegen nicht vor. So wurde weder ein Übernahmevertrag oder eine Bestätigung der Frau aus Luzern eingereicht, der die beiden Hunde vorgängig gehört haben sollen, aus denen sich Details zu Übergabe ergeben könnten. Auch eine Bestätigung



oder zumindest eine namentliche Nennung des Tierarztes, mit dem die Rekurrentin aus nicht nachvollziehbaren Gründen vereinbart haben will, dass sie die Hunde nach dreimonatigem, erfolglosem Vermittlungsversuch selber übernehme, erfolgte nicht.

- c) Bei dieser Sachlage ist im Rahmen der vorliegenden summarischen Prüfung davon auszugehen, dass die Rekurrentin die Hunde H1 und H2 zum Zwecke der Vermittlung hielt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Vermittlung – wie in den vorhergehenden Fällen – gegen eine finanzielle Entschädigung erfolgen sollte. So machte die Rekurrentin selber gegenüber dem Rekurrenten geltend, die Schutzgebühr, die sie bei den erfolgreich verlaufenen Vermittlungen verlangt habe, sei als teilweise Entschädigung für die ihr selbst entstandenen Kosten (Tierarztkosten, Übernahmekosten) anzusehen. Genau mit dieser Argumentation bestätigt sich aber auch der Verdacht der Gewerbsmässigkeit der von ihr praktizierten Vermittlung, da Gewerbsmässigkeit zu bejahen ist, wenn die Absicht besteht, mit dem Handel oder der Vermittlung die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken, wobei die Gegenleistung nicht einmal in Geld erfolgen muss. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang übrigens, ob die Gegenleistung die vollen oder nur ein Teil der Unkosten zu decken vermag.

Die vorsorgliche Beschlagnahmung lässt sich deshalb ohne weiteres auf Art. 24 TSchG abstützen und erscheint aufgrund des zu bestätigenden dringenden Verdachts, dass die Hunde zur gewerbsmässigen Vermittlung bestimmt sind, angemessen und auch erforderlich, um eine weitere, der Rekurrentin nicht erlaubte gewerbsmässige Vermittlungstätigkeit zu verhindern. Der abschliessende Entscheid, ob die Hunde definitiv zu beschlagnahmen sind oder nicht, wird der Rekursgegner im Rahmen des laufenden ordentlichen Verfahrens zu prüfen haben. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

- d) [...]
5. Dem Lauf der Beschwerdefrist sowie einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen, ansonsten die Hunde der Rekurrentin für die weitere Dauer des Verfahrens zurückgegeben werden müssten, was zu verhindern ist.
6. [Kostenfolgen]

[...]